

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## SOCOSOLV T3000

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

### Sicherheitsdatenblatt vom 10/1/2023, Version 6

---

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

##### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname: SOCOSOLV T3000  
Sdbcode: P23002  
UFI: 790Y-W8FG-Y42X-99KG

##### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Lösungsmittel  
Reinigungsmittel  
Industrielle Verwendungen

Nicht empfohlene Verwendungen:

Keine nicht empfohlene Anwendung ist bekannt.

##### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

###### Herstellers:

Socomore SASU  
Zone Industrielle du Prat - CS 23707 - 56037 VANNES CEDEX - France  
Tel : +33 (0)2 97 43 76 83 - Fax : +33 (0)2 97 54 50 26  
Socomore Ireland Ltd. - Meenane, Watergrasshill, Co. Cork, Ireland - Tel +353 21 4889922 / Fax +353 21 4889923 / ireland@socomore.com

###### Verteilers:

Socomore SASU  
Zone Industrielle du Prat - CS 23707 - 56037 VANNES CEDEX - France  
Tel : +33 (0)2 97 43 76 83 - Fax : +33 (0)2 97 54 50 26  
Socomore Ireland Ltd. - Meenane, Watergrasshill, Co. Cork, Ireland - Tel +353 21 4889922 / Fax +353 21 4889923 / ireland@socomore.com

###### Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

techdirsocomore@socomore.com

##### 1.4. Notrufnummer

Frankreich : ORFILA (INRS) +33 (0)1 45 42 59 59  
International : CHEMTEL +1-813-248-0585.

---

#### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

##### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

###### Kriterien der EG Verordnung 1272/2008 (CLP):

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

##### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:

Keine

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## SOCOSOLV T3000

Gefahrenhinweise:

Keine

Sicherheitshinweise:

Keine

Spezielle Vorschriften:

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %:

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

N.A.

### 3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
$\geq 60\%$ - $< 70\%$	KOHLWASSERSTOFFE, C11-C14, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE KOHLWASSERSTOFFE, $<2\%$ AROMATISCHE KOHLWASSERSTOFFE	EC: 926-141-6 REACH No.: 01-2119456620-43	3.10/1 Asp. Tox. 1 H304 EUH066
$\geq 15\%$ - $< 20\%$	KOHLWASSERSTOFFE, C12-C15, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE KOHLWASSERSTOFFE, $<2\%$ AROMATISCHE KOHLWASSERSTOFFE	EC: 920-107-4 REACH No.: 01-2119453414-43	3.10/1 Asp. Tox. 1 H304 EUH066
$\geq 1\%$ - $< 3\%$	DODECYLBENZOLSULFONSAURE, VERBINDUNG MIT 2, 2', 2''	CAS: 27323-41-7 EC: 248-406-9 REACH No.: exempted----	3.3/2 Eye Irrit. 2 H319 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## SOCOSOLV T3000

>= 1% - < 3%	Fettsäuren, Tallöl, Verbindungen mit Triethanolamin	Index- Nummer: CAS: EC: REACH No.:	619_999_97 _4 68132-46-7 268-638-4 Exempted---- ----	⚠ 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315 ⚠ 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319
-----------------	---	--	---	---

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:

Keine

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## SOCOSOLV T3000

die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Ratschläge zur Arbeitshygiene im Allgemeinen :

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

---

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte

Kein Arbeitsplatzgrenzwert verfügbar

DNEL-Expositionsgrenzwerte

N.A.

PNEC-Expositionsgrenzwerte

N.A.

Biologischer Expositionsindex

N.A.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Im Folgenden werden Beispiele von PPE zu verwenden.

Augenschutz:

Geschlossene Schutzbrille (EN 166)

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## SOCOSOLV T3000

Hautschutz:

Schutzkleidung zum Schutz vor Chemikalien

Handschutz:

Geeignete Handschuhe, wie z.B.: NF EN374

NBR (Nitril-Butadien-Kautschuk)

PVA (Polyvinylalkohol)

Atemschutz:

Bei Aerosol- oder Nebelbildung Atemschutz verwenden, z. B. P2 (filtert mindestens 94 % der luftgetragenen Partikel; Farbcode: Weiß).

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

Geeignete technische Maßnahmen:

Keine

Sonstige Bedingungen mit Einfluss auf den Arbeitnehmer:

Keine

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Aggregatzustand:	flüssig	--	--
Farbe:	opak	--	--
Geruch:	N.A.	--	--
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	Nicht relevant	--	--
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	225 °C	--	--
Entzündbarkeit:	N.A.	--	--
Untere und obere Explosionsgrenze:	0.5-6%	--	--
Flammpunkt (°C):	82 °C	ISO 2592	--
Selbstentzündungstempera- tur:	>230°C	--	--
Zerfalltemperatur:	N.A.	--	--
pH:	N.A.	--	--
Kinematische Viskosität:	> 20,5 mm <sup>2</sup> / sec (40 °C)	--	--

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## SOCOSOLV T3000

Wasserlöslichkeit:	N.A.	--	--
Löslichkeit in Öl:	N.A.	--	--
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	N.A.	--	--
Dampfdruck:	N.A.	--	--
Dichte und/oder relative Dichte:	0.85	--	--
Relative Dampfdichte:	N.A.	--	--
Partikeleigenschaften:			
Teilchengröße:	N.A.	--	--

### 9.2. Sonstige Angaben

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Viskosität:	20000 CPS	NF EN ISO 2555 (LV4 12. 0 tr/mn)	--

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 0 g/l

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Informationen zum Produkt:

N.A.

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## SOCOSOLV T3000

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

KOHLLENWASSERSTOFFE, C11-C14, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE  
KOHLLENWASSERSTOFFE, <2% AROMATISCHE KOHLLENWASSERSTOFFE

Akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 5000 mg/kg - Quelle: OECD TG 401

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 5000 mg/kg - Quelle: OECD TG 402

Test: LC50 - Weg: Einatmen > 5000 mg/m<sup>3</sup> - Quelle: OECD TG 403

Reproduktionstoxizität:

Test: NOAEL - Weg: Oral = 1000 mg/kg/d - Quelle: OECD TG 421

KOHLLENWASSERSTOFFE, C12-C15, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE  
KOHLLENWASSERSTOFFE, <2% AROMATISCHE KOHLLENWASSERSTOFFE

Akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 5000 mg/kg - Quelle: OECD TG 401

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 5000 mg/kg - Quelle: OECD TG 402

Test: LC50 - Weg: Einatmen > 5000 mg/m<sup>3</sup> - Quelle: OECD TG 403

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der (EU)2020/878 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

Akute Toxizität;

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;

Schwere Augenschädigung/-reizung;

Sensibilisierung der Atemwege/Haut;

Keimzell-Mutagenität;

Karzinogenität;

Reproduktionstoxizität;

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;

Aspirationsgefahr.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %.

Andere toxikologische Angaben :

KOHLLENWASSERSTOFFE, C11-C14, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE  
KOHLLENWASSERSTOFFE, <2% AROMATISCHE KOHLLENWASSERSTOFFE

Ein langanhaltender oder wiederholter Kontakt kann die Haut austrocknen und zu Reizungen führen

Augenkontakt :

Brennendes Gefühl und vorübergehende Rötung

Das Einatmen von Dämpfen oder Aerosol kann Atemwege und Schleimhäute reizen.

Das Einatmen von Dämpfen in hoher Konzentration führt zu einer Narkosewirkung auf das Zentralnervensystem. Schwere Lungenschädigungen.

Verschlucken :

Schwere Lungenschädigungen

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## SOCOSOLV T3000

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

KOHLENWASSERSTOFFE, C11-C14, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, <2% AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LL50 - Spezies: Rainbow Trout (*Oncorhynchus mykiss*) > 1000 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: LL0 - Spezies: Rainbow Trout (*Oncorhynchus mykiss*) < 1000 mg/l - Dauer / h: 96

b) Chronische aquatische Toxizität:

Endpunkt: NOEL - Spezies: Fische = 0.173 mg/l - Dauer / h: 672

KOHLENWASSERSTOFFE, C12-C15, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, <2% AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LL50 - Spezies: Rainbow Trout (*Oncorhynchus mykiss*) > 1000 mg/l

Endpunkt: LL0 - Spezies: Rainbow Trout (*Oncorhynchus mykiss*) = 1000 mg/l

b) Chronische aquatische Toxizität:

Endpunkt: NOEL - Spezies: Regenwürmer

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

KOHLENWASSERSTOFFE, C11-C14, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, <2% AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE

Biologische Abbaubarkeit: Bioabbaubarkeitsrate - Dauer: 28 Tage - %: 77-83%

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

#### 12.4. Mobilität im Boden

N.A.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %.

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine

---

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

Abfallschlüssel (Entscheidung 2001 / 573 / CE, Richtlinie 2006 / 12 / EWG, Richtlinie 94 / 31 / EWG für gefährliche Abfälle):

14 06 03\* andere Lösemittel und Lösemittelgemische

---

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. (ADR, IATA, IMDG)

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

#### 14.3. Transportgefahrenklassen



# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## SOCOSOLV T3000

N.A.

### 14.4. Verpackungsgruppe

N.A.

### 14.5. Umweltgefahren

ADR-Umweltbelastung: Nein

IMDG-Marine pollutant: Nein

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.A.

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

N.A.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (17. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Keine Beschränkung.

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Beschränkung 75

Aufgelistet oder der folgenden internationalen Inventare entsprechend:

N.A.

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## SOCOSOLV T3000

Die folgende(n) Substanz(en) in diesem Produkt haben eine CAS Nummer zur Identifizierung entweder in Ländern, die nicht von der REACH Vorschrift betroffen sind oder in Vorschriften, die noch nicht hinsichtlich der neuen Namenskonvention für Kohlenwasserstoff Lösemittel aktualisiert sind  
HYDROCARBONS, C12-C15, N-ALKANES, ISOALKANES, CYCLICS, <2% AROMATICS (CAS: 64742-47-8)

HYDROCARBONS, C11-C14, N-ALKANES, ISOALKANES, CYCLICS, <2% AROMATICS (CAS: 64742-47-8)

Etikettierung von Reinigungsmitteln (Verordnung EG Nr. 648/2004 und 907/2006) :

SOCOSOLV T3000

aliphatische Kohlenwasserstoffe  $\geq$  30%

Seife < 5%

Kennzeichnung von Bioziden (Verordnungen 1896/2000, 1687/2002, 2032/2003, 1048/2005, 1849/2006, 1451/2007 und Richtlinie 98/8/EG):

N.A.

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

EWG Richtlinie 2003/105/EEC ('Aktivitäten, bei denen es zu gefährlichen Unfällen kommen kann') und nachfolgende Ergänzungen .

Ministerialerlass 1999/13/EG (FOV Richtlinie)

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1

Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

---

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

N.A.: Not Applicable or Not Available / nicht verfügbar oder nicht anwendbar

Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H315 Verursacht Hautreizungen.

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## SOCOSOLV T3000

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Asp. Tox. 1	3.10/1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Skin Irrit. 2	3.2/2	Reizung der Haut, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	3.3/2	Reizung der Augen, Kategorie 2

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vollständig gemäß Verordnung 2020/878 angepasst.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes  
Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft  
SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte  
Auflage - Van Nostrand Reinold  
CCNL - Anlage 1  
Weitere konsultierte Bibliografie einfügen

Wichtig: Vertraulichkeit. Dieses Dokument enthält vertrauliche Informationen, die Eigentum der Gesellschaft Socomore sind. Unter Vorbehalt anders bestimmend gesetzlicher Bestimmungen sollten die Verbreitung, Veröffentlichung oder Weitergabe dieses Dokuments – ganz oder teilweise – auf klar bestimmte Personen beschränkt werden. Entweder weil letztere das Produkt benutzen, oder zu HSE-Informationszwecken. Jede Verbreitung dieses Dokuments – außerhalb dieses Rahmens und ohne unsere schriftliche Einwilligung – ist ausdrücklich untersagt.

Socomore empfiehlt dringend jedem Empfänger dieses Sicherheitsdatenblattes, es aufmerksam durchzulesen und – falls erforderlich oder angebracht – Experten im relevanten Bereich hinzuziehen, um die darin enthaltenen Informationen und insbesondere die eventuell mit diesem Produkt verbundenen Gefahren zu verstehen. Der Anwender muss sich vergewissern, dass diese Informationen konform und vollständig sind, um deren geplante Verwendung zu einem besonderen Zweck zu erfüllen. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum oben angegebenen Datum. Sie beziehen sich ausschließlich auf das angezeigte Produkt und stellen keine Gewährleistung für eine besondere Qualität dar. Es obliegt dem Käufer/Anwender, sicherzustellen, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit die geltenden Rechtsvorschriften einhält.

Diese Informationen werden als korrekt angesehen, sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen nur als Richtlinie, die auf dem aktuellen Kenntnisstand des Stoffes oder Gemisches basiert und im Rahmen der für das Produkt geeigneten Sicherheitsvorkehrungen anwendbar ist.

ADR:           Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung  
                  gefährlicher Güter auf der Straße

ATE:           Schätzung Akuter Toxizität

ATEGemisch: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## SOCOSOLV T3000

CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
LTE:	Langfristige Exposition
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
STOT SE:	May cause drowsiness or dizziness
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA:	Zeit gemittelte
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)
WGK:	Wassergefährdungsklasse